

Dringliche Anordnung gemäß § 41 der Geschäftsordnung des Kreistages vom 13.03.2025

Der Landrat ist befugt, anstelle des zuständigen Kreisgremiums dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen (Art. 34 Abs. 3 LKrO). Dringliche Anordnungen sind solche, die innerhalb eines Zeitraumes erlassen werden müssen, in dem eine Kreistags- Kreisausschuss- oder sonstige Ausschusssitzung nicht stattfinden kann. Die dringliche Anordnung ist im Nachgang dem zuständigen Gremium bekannt zu geben.

Es wird hiermit durch den Landrat gemäß § 41 der Geschäftsordnung des Kreistages angeordnet, die Kostenübernahme der Schulwegkosten wie folgt zu gestalten.

Übergangsregelung:

Die Verwaltung wird beauftragt, die Schüler und Schülerinnen, für die das Gymnasium Rohr i.NB., Kelheim oder Mainburg die nächstgelegene Schule ist, für die Schuljahre 2025/26 bis 2027/28 eine Wahlfreiheit bei der Kostenübernahme der Schulwegkosten auch für die zweitnächstgelegene Schule sowie für die drittnächstgelegene Schule, wenn diese in Bezug auf die zweitnächstgelegene Schule innerhalb der 20-Prozentgrenze (§ 2 Abs. 4 Nr. 3 SchBefV) ist, zu gewähren, wenn die betreffenden Schulen nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBeV dem auch zustimmen.

Geschwisterregelung:

Darüber hinaus sollen Schüler und Schülerinnen, für die das Gymnasium Rohr i.NB., Kelheim oder Mainburg die nächstgelegene Schule ist und deren Geschwister auf die zweitnächstgelegene Schule gehen (Geschwisterregelung), generell eine Wahlfreiheit haben, auch diese Schule zu besuchen, wenn die betreffenden Schulen nach § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBeV dem auch zustimmen.

Voraussetzung für die Übergangs- und Geschwisterregelung ist, dass die betroffenen Schulen gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV zustimmen und dass eine ÖPNV-Anbindung zum entsprechenden Gymnasium besteht. Die zweitnächstgelegene und die drittnächstgelegene Schule müssen ebenfalls im Landkreis Kelheim liegen. Diese Regelungen gelten für Schüler und Schülerinnen, die ab dem Schuljahr 2025/26 erstmals ein Gymnasium besuchen.

Sollte das D-Ticket wegfallen, werden die Übergangs- und Gastregelung außer Kraft gesetzt. Das heißt, in diesem Fall werden für keine zusätzlichen Schülerinnen und Schüler mehr Kostenübernahmen ausgesprochen. Ein Wegfall des D-Tickets wird jedoch nicht zum Anlass genommen, von Schülerinnen und Schülern einen Wechsel der Schule zu verlangen.

Die Kosten für die Beförderung sind als notwendige Beförderungskosten im Rahmen der Schülerbeförderungsverordnung (SchBefV) einzuordnen.

Dies aus den folgenden Gründen:

In Bezug auf die geltende Rechtslage sind zwei Fragestellungen zu unterscheiden:

1. Der Landkreis ist nicht verpflichtet, die Übergangs- und Geschwisterregelung zu treffen.
2. Der Landkreis darf diese Regelungen jedoch auf Grundlage einer Ermessensentscheidung freiwillig treffen, sofern die betroffenen Schulen zustimmen.

Das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus führt hierzu aus (Fettdruck nicht im Original):

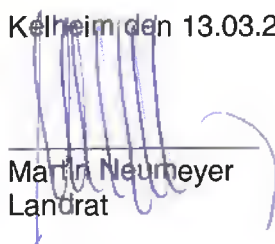
*„Bei der Beurteilung unbestimmter Rechtsbegriffe wie z.B. der Unzumutbarkeit des Schulwechsels (§ 2 Abs. 4 Nr. 2 SchBefV) sowie generell bei der Ermessensentscheidung muss der Aufgabenträger alle entscheidungsrelevanten Tatsachen berücksichtigen, die **Interessen des Schülers** einerseits sowie die **Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit** andererseits abwägen und einen sachlichen Wertungsmaßstab unter Beachtung insbesondere des **Gleichheitssatzes** zugrunde legen. Die Übernahmemöglichkeit bei Zustimmung der betroffenen Aufwandsträger und Schulen (§ 2 Abs. 4 Nr. 4 SchBefV) zielt von ihrem Sinn und Zweck her auf besondere Ausnahmefälle, da der Grundsatz der Beförderungspflicht zur nächstgelegenen Schule nicht umgangen werden soll. Welchen Lebenssachverhalt der Aufgabenträger als solchen **besonderen Ausnahmefall** beurteilt, liegt in seiner Verantwortung.“*

Der Eilentscheidung liegen insbesondere folgende Tatsachen zu Grunde:

- Die Übernahme einer kirchlichen Schule durch den Staat ist ein absoluter Ausnahmefall. Dies hat es in dieser Form in Bayern bislang noch nicht gegeben.
- Bei der Gründung einer neuen Schule haben die Eltern und Schüler normalerweise jahrelang Zeit, um sich auf die neue Situation einzustellen, da alleine der Bau einer neuen Schule viel Zeit in Anspruch nimmt. Beim neuen staatlichen Gymnasium Rohr beträgt die Zeitspanne von staatlicher Entscheidung bis zur Schuleinschreibung nur wenige Monate. Auch diese Situation ist ein absoluter Ausnahmefall.
- Es liegt im Interesse der Schülerinnen und Schüler, zwischen mehreren Gymnasien wählen zu können.
- Eine gewisse Konkurrenzsituation zwischen mehreren Schulen kann zu einer Qualitätssteigerung führen („Qualität belebt das Geschäft.“). Dies liegt sowohl im Interesse der Schülerinnen und Schüler als auch im Interesse des Landkreises.
- Da die Schülerinnen und Schüler ein D-Ticket erhalten, hat die Wahlfreiheit keine Auswirkung auf den realen Kostenaufwand. Die Wahlfreiheit steht also derzeit nicht im Konflikt mit dem Grundsatz der Sparsamkeit. Es bestehen auch keine gesicherten Erkenntnisse darüber, dass das D-Ticket in Zukunft wegfällt.
- Die betroffenen Gymnasien verfügen über ausreichend Kapazitäten, so dass eine Lenkung der Schülerströme unter dem Gesichtspunkt der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit nicht zwingend erforderlich ist.

Vor diesem Hintergrund überwiegen die Interessen der Schülerinnen und Schüler.

Kelheim den 13.03.2025


Martin Neumeyer
Landrat